



## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zusammensetzung des Stadtrats.....	3
§ 2	Ausschüsse und Aufsichtsrat der Stadtwerke Trostberg GmbH & Co. KG .....	3
§ 3	Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung .....	4
§ 4	Erster Bürgermeister.....	4
§ 5	Weitere Bürgermeister .....	4
§ 6	Inkrafttreten .....	4

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Trostberg erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 93 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2 Ausschüsse und Aufsichtsrat der Stadtwerke Trostberg GmbH & Co. KG**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz der in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüsse führt der Erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 Gemeindeordnung).

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrates bzw. aus § 11 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Trostberg GmbH & Co. KG vom 22.06.2001, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Trostberg GmbH & Co. KG als 100%-iges Tochterunternehmen der Stadt Trostberg besteht aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie dem jeweiligen Betriebsratsvorsitzenden. <sup>2</sup>Das Aufgabengebiet ergibt sich aus § 11 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Trostberg GmbH & Co. KG vom 22.06.2001, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3**  
**Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;  
Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder wird in einer eigenen Satzung geregelt.

**§ 4**  
**Erster Bürgermeister**

<sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Verwaltung. <sup>2</sup>Er ist Beamter auf Zeit.

**§ 5**  
**Weitere Bürgermeister**

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Zweiter und Dritter Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2014 außer Kraft.

Trostberg, 05.05.2020

Karl Schleid  
Erster Bürgermeister